

Satzung

§ 1

Die Freie Wähler Gruppe Arzbach e.V. ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Bürger. Sie strebt unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der Bürger der Gemeinde Arzbach an. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat ihren Sitz in Arzbach. Der Verein führt den Namen: „FWG Arzbach e.V.“. Die FWG Arzbach „Liste Schneider“ wird unter dem Namen „FWG Arzbach e.V.“ nahtlos fortgeführt.

§ 2

Mitglied kann jeder Bürger der Gemeinde Arzbach werden, der sich zu den demokratischen Grundrechten bekennt. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3

Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung zum kommunalen Geschehen teil und unterstützen den organisatorischen Aufbau der FWG im Rahmen der Satzung. Über finanzielle Beiträge, die zu leisten sind, beschließt die Mitgliederversammlung. Angehörige konkurrierender Vereinigungen können in der Regel nicht Mitglied in der FWG sein.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird, oder Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Über einen hiergegen gerichteten Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern. Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Vertretungsberechtigt im Sinne der § 26 BGB ist der 1. Vorsitzender und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstands müssen innerhalb eines Vierteljahres ersetzt werden. Die Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden. Bei Verhinderungen obliegt dies seinem Stellvertreter und danach dem jeweils ältesten Mitglied des Vorstandes.

§ 6

Oberstes Organ der FWG ist die Mitgliederversammlung. Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird. Die Einladungen haben mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich oder in ortsüblicher Weise öffentlich zu erfolgen mit Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung kein begründeter Einwand erhebt und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von Versammlungsleiter und von dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied zu unterzeichnen ist.

...

§ 7

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, es sei denn, dass im Einzelfall ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.

§ 8

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, dass vom Vorsitzenden gezogen wird. Sollen mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden, so sind bei schriftlicher Wahl Stimmzettel zu verwenden. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Personen wählbar sind, sind ungültig.

§ 9

Die Kandidaten der FWG für den Gemeinderat werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des KWG. Wählbar sind nur Mitglieder, die anwesend sind oder im Falle der Verhinderung ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

§ 10

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, der in der Auflösungsversammlung bestimmt wird.

Arzbach, den 27. Januar 1989

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.01.1989 einstimmig angenommen.